

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 29. Juni 2020

Anwesend: P. Thevissen, Bürgermeister- Vorsitzender
Y. Heuschen, J. Grommes, ~~E. Jadin~~, W. Heeren, Schöffen;
R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, ~~S. Houben-Meessen~~, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Cloot, Mitglieder;
R. Ritzen, Generaldirektor;
Die Schöffin E. Jadin und das Ratsmitglied S. Houben-Meessen fehlen entschuldigt.

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen

Finanzen

2. Genehmigung der Bedingungen zur Gewährung und Auszahlung einer Prämie zur Abfederung der Folgen der Coronakrise für die Betriebe der Horeca- und Tourismusbranche
3. Gemeindehaushalt 2020 – Genehmigung der zweiten Abänderung

Bezeichnungen

4. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der VoG L.A.G. (Lokale Aktionsgruppe) Leader Zwischen Weser und Göhl

Fragen

5. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Geschlossene Sitzung

1. Antrag von Frau THOMAS Valerie auf Corona-Elternurlaub im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung für einen halben Stundenplan rückwirkend vom 1. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020 - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 23. Juni 2020
2. Antrag von Frau LENNERTZ Laurence auf Corona-Elternurlaub im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung für einen halben Stundenplan rückwirkend vom 1. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020 – Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 23. Juni 2020

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen

Der Schöffe Y. Heuschen teilt den Anwesenden mit, dass das kommunale Programm für ländliche Entwicklung der Gemeinde Lontzen für die nächsten 10 Jahre von der zuständigen Wallonischen Ministerin angenommen wurde. Einige Projekte wurden jedoch eingefroren...

2. Genehmigung der Bedingungen zur Gewährung und Auszahlung einer Prämie zur Abfederung der Folgen der Coronakrise für die Betriebe der Horeca- und Tourismusbranche

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerrechtliche Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;

Nach Kenntnisnahme der Ministeriellen Erlasse vom 13. März 2020, vom 18. März 2020 und vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19;

In der Erwägung, dass der föderale Minister für Sicherheit und Innere Angelegenheiten durch o.g. Erlasse die Schließung zahlreicher Unternehmen und Betriebe angeordnet hatte, die dann infolge der Covid-19-Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden;

In der Erwägung, dass die betroffenen Einrichtungen wegen der angeordneten Schließung mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben bzw. teilweise gar keine Umsätze mehr erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer/Betreiber als auch der Angestellten gefährdet wurden;

In der Erwägung, dass infolge von Liquiditätsmangel ausbleibende Zahlungen einen Domino-Effekt auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der betroffenen Sektoren mit sich bringen können, dem so weit wie möglich entgegengewirkt werden muss;

In der Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen ansässigen gewerblichen Tourismussektor eine rasche Hilfe in Form einer steuerfreien Prämie zukommen zu lassen, um zur Gewährung der mittel- und langfristigen Sicherung der touristischen Landschaft in Ostbelgien beizutragen;

In der Erwägung, dass diese Prämie den Vorgaben des Gesetzes vom 29. Mai 2020 entspricht, da sie

- nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung entspricht;
- ausdrücklich gewährt wird, um den direkten und indirekten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken;
- zwischen dem 15. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 ausgezahlt wird;

und folglich von der Einkommensteuer befreit ist;

In der Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für diese Sektoren abzufedern;

In der Erwägung, dass die in vorliegendem Beschluss vorgesehene Prämie für die Niederlassungseinheiten gewährt wird, deren Haupttätigkeit aufgrund der o.g. ministeriellen Erlasse eingestellt werden musste;

In der Erwägung, dass als Niederlassungseinheit jeder Ort auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen definiert wird, der geografisch durch eine Adresse identifiziert werden kann, an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird (z.B. Traiteure, ...);

In der Erwägung, dass eine Niederlassung, die durch mehrere Geschäftsführer betrieben wird, die Prämie nur einmal erhalten darf;

In der Erwägung, dass insbesondere die Betriebe ein Anrecht auf die Prämie haben, die durch ihre hauptberufliche oder nebenberufliche Tätigkeit Zugang zum vollständigen oder teilweisen Corona-Überbrückungsrecht erhalten haben;

In der Erwägung, dass Vereinigungen von der Prämie ausgeschlossen sind, da diese auf den Corona-Fonds der DG zurückgreifen können, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an;

In der Erwägung, dass falls ein Betrieb den Erhalt des Corona-Überbrückungsrechtes nicht nachweisen kann, er jedoch andere Abgaben an den Föderalstaat belegen kann, dies dazu führt, dass sein Antrag als Einzelfall geprüft wird und die Prämie gegebenenfalls gewährt werden kann;

In der Erwägung, dass der Betrieb nur für seine umsatzstärkste Haupttätigkeit eine Prämie erhalten kann, falls er mehrere Haupttätigkeiten hat, und dass zur Ermittlung derselben die Umsatzsituation vor dem 13. März 2020 bewertet wird;

In der Erwägung, dass die Prämien bei der Gemeinde Lontzen beantragt werden müssen unter Angabe von

- Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
- Name und Adresse der Niederlassung;
- Kontonummer;
- Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
- falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
- falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;

- eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde.

In der Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe anstatt des Überbrückungsrechtes ihre Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die entsprechende Anfrage einreichen müssen;

In der Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe, die privat geführt werden, folgende Nachweise der obigen Liste nicht mitteilen müssen:

- Unternehmensnummer,
- Code NACE-BEL,
- Überbrückungsrecht oder andere Abgaben;

In der Erwägung, dass Touristik-Busunternehmen den Beleg einreichen müssen, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;

In der Erwägung, dass die in der Hauptkategorie 1 erwähnten Betriebe eine Bescheinigung des Sozialsekretariats einreichen müssen, dass die angegebene Tätigkeit ihre Haupttätigkeit ist;

In der Erwägung, dass die Finanzierung der Prämie über eine entsprechende Auszahlung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinde erfolgt;

In der Erwägung, dass der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Bericht über die ausgezahlten Prämien zu übermitteln ist;

In der Erwägung, dass unter Artikel 52001/321-01 des Haushaltsplanes 2020 diese Ausgaben in Höhe von 105.000,00 € vorgesehen werden;

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 25. Juni 2020;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes und des Ratsmitgliedes R. Franssen in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Gewährung und Zweck der Prämie

Die Gemeinde Lontzen gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus (hiernach: „die Prämie“).

Die Prämie dient dazu, den Betrieben des gewerblichen Tourismussektors, die infolge der auf Anraten des Nationalen Sicherheitsrates durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihre Tätigkeiten einstellen mussten, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Art. 2 – Gewährungsbedingungen

§1 – Jede natürliche Person oder privatrechtliche juristische Person, die auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen über eine Niederlassungseinheit verfügt und die in §2 erwähnten Bedingungen erfüllt, kann in den Genuss der Prämie kommen.

Als Niederlassungseinheit im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird.

In Abweichung von Absatz 1 sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht antragsberechtigt, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an.

§2 – Der Antragsteller erfüllt am Tag der Verabschiedung des vorliegenden Beschlusses folgende Bedingungen:

1. Er übt hauptsächlich eine der folgenden Tätigkeiten aus:

Hauptkategorie	Unterkategorie

Kategorie 1	Touristik-Busunternehmen - Betriebe mit NACE-Kode 49.390 und einer Flotte von mindestens einem Reisebus
	Hauptberufliche Reisebüros mit NACE-Kode 79.110
	Hotels mit Restaurantbetrieb (Vollbedienung)
	Hauptberufliche Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210
Kategorie 2	Hotels ohne Restaurantbetrieb (Vollbedienung)
	Restaurantbetriebe (Vollbedienung) mit NACE-Kode 56.101
Kategorie 3	Ferienwohnungen
	Bed & Breakfast
	Gruppenunterkünfte
	Campingplätze
	Schankwirtschaftsbetriebe mit NACE-Kode 56.301
	Restaurantbetriebe mit NACE-Kode 56.102
	Nebenberufliche Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210

2. Er war aufgrund der Ministeriellen Erlasse vom 18. und 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 verpflichtet, den Betrieb vorübergehend einzustellen. Diese Bedingung gilt nicht für gastronomische Betriebe mit dem NACE-Kode 56.102.

3. Er bezieht die im Gesetz vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen erwähnten Leistungen (hiernach: „Überbrückungsrecht“) oder hat diese bezogen.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nummer 1:

1. wird in dem Fall, dass ein Antragsteller in einer Niederlassungseinheit mehrere Haupttätigkeiten in unterschiedlichen Haupt- oder Unterkategorien ausübt, die Tätigkeit berücksichtigt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde;

2. werden für die Gewährung einer Prämie der Hauptkategorie 1 nur die Antragsteller berücksichtigt, die:

a) die volle Leistung des Überbrückungsrechts im Sinne von Artikel 4 §§1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen beziehen oder bezogen haben;

b) nicht die volle Leistung des Überbrückungsrechts beziehen oder bezogen haben, aber mittels einer entsprechenden Begründung eine Einzelfallprüfung gemäß Absatz 3 beantragen, um eine Prämie der Hauptkategorie 1 zu erhalten, wobei das Gemeindegremium in diesem Fall weitere sachdienliche Unterlagen anfragen darf;

3. werden ausschließlich Hotels, Ferienwohnungen, Bed & Breakfast, Gruppenunterkünfte und Campingplätze berücksichtigt, die gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus als touristische Unterkunft registriert sind oder eine entsprechende Anfrage eingereicht haben.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3:

1. gilt diese Auflage nicht für touristische Unterkünfte;

2. kann das Gemeindegremium in dem Fall, dass ein Antragsteller kein Überbrückungsrecht bezieht oder bezogen hat, aufgrund einer Einzelfallprüfung auch dann den Antrag zulassen, wenn der Antragsteller mit allen rechtlichen Mitteln nachweisen kann, dass er im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat wesentliche Sozialabgaben geleistet hat, die eine tatsächliche Tätigkeit in der beantragten Unterkategorie belegen.

§3 – Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Die Prämie wird für eine einzige Niederlassungseinheit gewährt. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.

Art. 3 – Höhe der Prämie

Die Prämie beträgt für den Antragsteller mit Haupttätigkeit in:

- der Kategorie 1: 10.000 Euro

- der Kategorie 2: 7.500 Euro

- der Kategorie 3: 2.500 Euro

Art. 4 – Antrag

Der Antragsteller reicht bis spätestens zum 15. Juli 2020 seinen Antrag auf Erhalt der Prämie bei der Gemeindeverwaltung ein, der folgende Angaben enthält:

1. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
2. Name und Adresse der Niederlassung;
3. Kontonummer;
4. Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
5. falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
6. falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
7. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde.

In Abweichung von Absatz 1:

1. reichen touristische Unterkünfte statt der in Absatz 1 Nummern 5 und 6 erwähnten Belege den Nachweis ihrer Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder der entsprechenden Anfrage ein;
2. brauchen privat geführte Unterkunftsbetriebe nicht die in Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6 erwähnten Angaben und Belege einzureichen;
3. reichen Touristik-Busunternehmen den Beleg ein, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;
4. reichen die in der Hauptkategorie 1 erwähnten Betriebe eine Bescheinigung des Sozialsekretariats ein, dass die angegebene Tätigkeit ihre Haupttätigkeit ist.

Art. 5 – Auszahlung

Wurde der Antrag vollständig eingereicht, gewährt das Gemeindegremium die Prämie und weist die entsprechende Auszahlung an, gegebenenfalls nachdem es die in Artikel 2 §2 Absatz 3 erwähnte Einzelfallprüfung vorgenommen hat. Die Prämie wird in einer einzigen Tranche ausgezahlt.

Art. 6 – Steuerfreiheit

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommenssteuer befreit.

Art. 7 – Prüfung

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23. April 2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Dekrets.

Art. 8 – Inkrafttreten

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Art. 9 – Durchführung

Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Art. 10 – Rechnungsablage

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Regionaleinnehmer zugestellt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Art. 11 – Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

3. Gemeindehaushalt 2020 – Genehmigung der zweiten Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 5. Juli 2007;

Aufgrund des Gemeindedekrets, Artikel 172;

In der Erwägung, dass diese Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2020 in der Finanzkommission vom 8. Juni 2020 angesprochen wurde;

Nach Durchsicht des Gutachtens der Kommission zur Haushaltsabänderung, welches gemäß Artikel 12 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 5. Juli 2007 beigefügt werden muss;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2020;

Aufgrund der Tatsache, dass gewisse Ausgabenartikel und Einnahmenartikel des Haushaltes angepasst werden müssen, um einen reibungslosen Ablauf der Verwaltung und der Projekte der Gemeinde zu gewährleisten;

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung der Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2020;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen	Krediterhöhung	0,00 €
	Kreditminderung	0,00 €
Ausgaben	Krediterhöhung	0,00 €
	Kreditminderung	0,00 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	0,00 €
	Ausgaben	0,00 €
SALDO:		0,00 €

Artikel 2 – ordentlicher Haushalt:

Einnahmen	Krediterhöhung	105.000,00 €
	Kreditminderung	0,00 €
Ausgaben	Krediterhöhung	105.000,00 €
	Kreditminderung	0,00 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	7.675.304,97€
	Ausgaben	7.197.195,70 €
SALDO:		478.109,27 €

Artikel 3 – Der gegenwärtige Beschluss wird, zusammen mit der Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2020, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

4. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der VoG L.A.G. (Lokale Aktionsgruppe) Leader Zwischen Weser und Göhl

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Tatsache, dass durch Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2018 der Schöffe Yannick Heuschen als Vertreter der Gemeinde für die VoG L.A.G. Leader Zwischen Weser und Göhl bezeichnet wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass der Schöffe Yannick Heuschen das Mandat als Vertreter der Gemeinde für die VoG L.A.G. Leader Zwischen Weser und Göhl nicht weiter wahrnehmen möchte;

Aufgrund der Tatsache, dass für die VoG L.A.G. Leader Zwischen Weser und Göhl ein Gemeindevertreter zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen des Schöffen José Grommes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes R. Franssen und des Schöffen Y. Heuschen in ihren Anmerkungen;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, G. Malmendier, K-H. Braun R. Franssen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, S. Clout) und 1 Enthaltung (J. Grommes)

Artikel 1 – Der Schöffe José Grommes wird als Vertreter der Gemeinde für die VoG L.A.G. Leader Zwischen Weser und Göhl bezeichnet.

Artikel 2 – Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 – Gegenwärtiger Beschluss wird der VoG L.A.G. Leader Zwischen Weser und Göhl zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

5. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Frau Sonja Clout (Liste Plus) stellt dem Gremium folgende Frage:

Thema Motocross- und Quadfahrer durch die Gassen Lontzens

Uns ist zu Ohren gekommen, dass es schon mehrmals vorgekommen ist, dass Quads und Motorräder durch Lontzens Gassen fahren. Diese fahren meist in Gruppen und auch über Wege die ausschließlich für Fußgänger oder Reiter vorgesehen sind.

Auch ist uns bekannt, dass diese durch den Fußweg der Bommertzgasse fahren und mehrmals schon Hecken oder Grundstücke beschädigt haben.

Der kürzlich passierte Unfall eines Motocross Fahrers, der in der Hecke einer Familie der Bommertzgasse gelandet ist, hat die Möglichkeit einer Aufklärung geboten. Diese, etwas älteren und vernünftigeren Fahrer, haben erklärt, auf der Trial Enduro Domaine Bilstain, Au Pairon 65-67 in Bilstain, Roadbooks gekauft zu haben. Diese Roadbooks führen von Bilstain über Welkenraedt nach Lontzen, über Rotttdriesch kommend durch die Bommertzgasse, die Heessgasse hinauf und weiter.

Weiß die Gemeinde, dass diese Roadbooks in Bilstain verkauft werden und sind diese, über Fußwege und unter Schutz stehende Gassen, erlaubt worden?

Was gedenkt die Gemeinde gegen diese, in unseren Augen gefährlichen Fahrten, zu tun?

Es geht schließlich um die Sicherheit der Wanderer und spielenden Kinder in den verschiedenen Bereichen.

Antwort des Bürgermeisters P. Thevissen

Ob es diese Karte wirklich gibt, konnte noch nicht festgestellt werden, auch auf der entsprechenden Webseite war diesbezüglich nichts zu finden. Wenn es eine solche Karte gibt, dann ist diese weder von der Gemeinde Lontzen genehmigt noch unterstützt worden. Wir werden der Sache jedoch nachgehen.

Allgemein und unabhängig von diesem Thema sind die Gassen in unserer Gemeinde nicht für Motocross vorgesehen und die Straßenverkehrsordnung erlaubt dies auch nicht. Bei Missachtung dieser Regeln sind also Polizeireaktionen zu erwarten. Jedoch kann nicht ständig ein Polizist an jeder Gasse stehen. Wahrscheinlich wurde seitens der Motocross-Fahrer ein Verbotsschild übersehen.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Frau Sonja Clout (Liste Plus) stellt dem Gremium folgende Frage:

Am 25.02.2020 wurde bereits seitens der Liste Plus die Frage gestellt ob es nicht möglich wäre eine Beschilderung in der Kirchstraße und der Kaplan JC Rossaint Straße anzubringen, die eine freiwillige Beschränkungen der Geschwindigkeit auf 30 Stundenkilometer vorsieht.

Laut Antwort und Auskunft sollte darüber auf der in der Woche stattfindenden Bürgerversammlung gesprochen werde.

Die Versammlung hat stattgefunden aber das Thema wurde seitens des Bürgermeisters nicht angesprochen.

Wir möchten daher unseren Antrag vom 25.02.2020 jetzt noch einmal wiederholen.

Antwort des Bürgermeister P. Thevissen

Die Versammlung hat stattgefunden – übrigens in Ihrem Beisein. Tatsächlich wurde das Thema der freiwilligen 30er-Zone dort nicht erwähnt, weder von mir noch von Ihnen.

Geschlossene Sitzung

1. Antrag von Frau THOMAS Valerie auf Corona-Elternurlaub im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung für einen halben Stundenplan rückwirkend vom 1. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020 - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 23. Juni 2020

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II);

Aufgrund der Tatsache, dass der Königliche Erlass Nr. 23 vom 13. Mai 2020 zur Ausführung von Artikel 5 §1 Nummer 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II) am 30. Juni 2020 aufhört, in Kraft zu sein, insofern dessen Anwendung nicht durch den König verlängert wird;

Aufgrund der hierdurch vorhandenen Dringlichkeit, den Corona-Elternurlaub noch vor dem 30. Juni zu genehmigen, auch angesichts der Tatsache, dass die entsprechenden weiteren Schritte rechtzeitig in die Wege geleitet werden müssen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 23. Juni 2020 bezüglich des Antrags von Frau THOMAS Valerie auf Corona-Elternurlaub im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung für einen halben Stundenplan rückwirkend vom 1. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020;

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes;

Beschließt einstimmig:

Einziger Artikel – Der Beschluss des Gemeindegremiums vom 23. Juni 2020 bezüglich des Antrags von Frau THOMAS Valerie auf Corona-Elternurlaub im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung für einen halben Stundenplan rückwirkend vom 1. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020, wird bestätigt.

Antrag von Frau THOMAS Valerie auf Corona-Elternurlaub im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung für einen halben Stundenplan rückwirkend vom 1. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020

Das Kollegium,

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere Artikel 112;

Aufgrund des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II);

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 23 vom 13. Mai 2020 zur Ausführung von Artikel 5 §1 Nummer 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II), der den Corona-Elternurlaub vorsieht;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Juni 2020 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2020, insbesondere die Artikel 45.1 und 45.2;

Nach Durchsicht der Anfrage von Frau THOMAS Valerie vom 3. Juni 2020, definitiv ernannte Primarschullehrerin der Gemeindegemeinschaft Herbesthal, womit diese beantragt ihren derzeitigen Urlaub

wegen verringerter Dienstleistung für einen halben Stundenplan gegen den Corona-Elternurlaub im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung, ebenfalls für einen halben Stundenplan vom 1. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020 einzutauschen;

In Anbetracht, dass die Interessentin die vorgeschriebenen Bedingungen für die Unterbrechung der Berufslaufbahn erfüllt;

In Anbetracht, dass dadurch der gute Ablauf des Schulbetriebes in keinsten Weise gestört wird;

In Anbetracht, dass Frau THOMAS Brigitte bisher folgende Urlaubsformen in Anspruch genommen hat:

- 2. Mai 2011-31. Mai 2011: halbezeitiger Urlaub wegen verringerter Dienstleistung wegen Krankheit oder Gebrechen
- 1. Juni 2011-30. Juni 2011: halbezeitiger Urlaub wegen verringerter Dienstleistung wegen Krankheit oder Gebrechen
- 1. September 2011-31. August 2012: teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn
- 1. September 2012-31. August 2013: teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn
- 1. September 2013-31. August 2014: teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn
- 1. September 2014-31. August 2015: teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn
- 1. September 2015-31. August 2016: teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn
- 1. September 2016-31. August 2017: teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn
- 1. September 2017-31. August 2018: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung aus sozialen oder familienbedingten Gründen
- 1. September 2018-31. August 2019: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung aus sozialen oder familienbedingten Gründen
- 1. September 2019-31. August 2020: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung aus sozialen oder familienbedingten Gründen

Aufgrund der Tatsache, dass der Königliche Erlass Nr. 23 vom 13. Mai 2020 zur Ausführung von Artikel 5 §1 Nummer 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II) am 30. Juni 2020 aufhört, in Kraft zu sein, insofern dessen Anwendung nicht durch den König verlängert wird;

Aufgrund der hierdurch vorhandenen Dringlichkeit, den Corona-Elternurlaub noch vor dem 30. Juni zu genehmigen, auch angesichts der Tatsache, dass die entsprechenden weiteren Schritte rechtzeitig in die Wege geleitet werden müssen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Anfrage von Frau THOMAS Valerie, ihren derzeitigen Urlaub wegen verringerter Dienstleistung für einen halben Stundenplan gegen den Corona-Elternurlaub im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung, ebenfalls für einen halben Stundenplan rückwirkend vom 1. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020 einzutauschen, wird genehmigt;

Artikel 2 - Die Verwaltungs- und Besoldungslage der betreffenden Person wird gemäß den einschlägigen gesetzlichen und ordnungsmäßigen Bestimmungen geregelt.

Artikel 3 - Vorliegender Beschluss wird dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung unterbreitet.

2. Antrag von Frau LENNERTZ Laurence auf Corona-Elternurlaub im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung für einen halben Stundenplan rückwirkend vom 1. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020 – Bestätigung des Beschlusses des Gemeinderates vom 23. Juni 2020

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II);

Aufgrund der Tatsache, dass der Königliche Erlass Nr. 23 vom 13. Mai 2020 zur Ausführung von Artikel 5 §1 Nummer 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II) am 30. Juni 2020 aufhört, in Kraft zu sein, insofern dessen Anwendung nicht durch den König verlängert wird;

Aufgrund der hierdurch vorhandenen Dringlichkeit, den Corona-Elternurlaub noch vor dem 30. Juni zu genehmigen, auch angesichts der Tatsache, dass die entsprechenden weiteren Schritte rechtzeitig in die Wege geleitet werden müssen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 23. Juni 2020 bezüglich des Antrags von Frau LENNERTZ Laurence auf Corona-Elternurlaub im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung für einen halben Stundenplan rückwirkend vom 1. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020,

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes;

Beschließt einstimmig:

Einziger Artikel – Der beiliegende Beschluss des Gemeindegremiums vom 23. Juni 2020 bezüglich des Antrags von Frau LENNERTZ Laurence auf Corona-Elternurlaub im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung für einen halben Stundenplan rückwirkend vom 1. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020, wird bestätigt.

Antrag von Frau LENNERTZ Laurence auf Corona-Elternurlaub im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung für einen halben Stundenplan rückwirkend vom 1. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020

Das Kollegium,

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere Artikel 112;

Aufgrund des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II);

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 23 vom 13. Mai 2020 zur Ausführung von Artikel 5 §1 Nummer 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II), der den Corona-Elternurlaub vorsieht;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Juni 2020 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2020, insbesondere die Artikel 45.1 und 45.2;

Nach Durchsicht der Anfrage von Frau LENNERTZ Laurence vom 3. Juni 2020, halbezeitig definitiv ernannte und halbezeitig unbefristet bezeichnete Primarschullehrerin in der französischsprachigen Abteilung der Gemeindegemeinschaft Herbenthal, womit diese beantragt, ihre derzeitige Unterbrechung der Berufslaufbahn (Elternschaftsurlaub) für einen halben Stundenplan gegen den Corona-Elternurlaub im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung, ebenfalls für einen halben Stundenplan vom 1. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020 einzutauschen;

In Anbetracht, dass die Interessentin die vorgeschriebenen Bedingungen für die Unterbrechung der Berufslaufbahn erfüllt;

In Anbetracht, dass dadurch der gute Ablauf des Schulbetriebes in keinsten Weise gestört wird;

In Anbetracht, dass Frau LENNERTZ Laurence bisher folgende Urlaubsformen in Anspruch genommen hat:

- 1. September 2017 bis zum 31. August 2018: Teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn
- 1. September 2018 bis zum 31. August 2019: Teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn
- 1. September 2019 bis zum 31. Oktober 2019: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung wegen zwei Kindern zu Lasten, die jünger als 14 Jahre sind
- 1. November 2019 bis zum 30. Juni 2020: teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn (Elternschaftsurlaub)

Aufgrund der Tatsache, dass der Königliche Erlass Nr. 23 vom 13. Mai 2020 zur Ausführung von Artikel 5 §1 Nummer 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen

zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II) am 30. Juni 2020 aufhört, in Kraft zu sein, insofern dessen Anwendung nicht durch den König verlängert wird;

Aufgrund der hierdurch vorhandenen Dringlichkeit, den Corona-Elternurlaub noch vor dem 30. Juni zu genehmigen, auch angesichts der Tatsache, dass die entsprechenden weiteren Schritte rechtzeitig in die Wege geleitet werden müssen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Anfrage von Frau LENNERTZ Laurence, ihre derzeitige Unterbrechung der Berufslaufbahn (Elternschaftsurlaub) für einen halben Stundenplan gegen den Corona-Elternurlaub im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung, ebenfalls für einen halben Stundenplan rückwirkend vom 1. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020 einzutauschen, wird genehmigt.

Artikel 2 - Die Verwaltungs- und Besoldungslage der betreffenden Person wird gemäß den einschlägigen gesetzlichen und ordnungsmäßigen Bestimmungen geregelt.

Artikel 3 - Vorliegender Beschluss wird dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung unterbreitet.

Namens des Gemeindegremiums:

**Der Generaldirektor,
R. RITZEN**

**Der Bürgermeister,
P. THEVISSSEN**